

Maurus Pfalzgraf  
Promenadenstrasse 27  
8200 Schaffhausen

An den  
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 18.12.2023

## **Kleine Anfrage 20 23 / 29**

### **Sind gesetzliche Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen freiwillig?**

In der Stadt Schaffhausen werden die gesetzlichen Fristen (Wahlgesetz, SHR 160.100) für die Behandlung von Volksinitiativen vom Grossen Stadtrat und vom Stadtrat regelmässig überschritten.<sup>1</sup> Auch bei den seit der vom Stadtrat zusammengestellten Liste neu hinzugekommenen behandelten Initiativen zeigt sich dasselbe Bild: Die Volksinitiative „Nein zu Tempo 30 auf Hauptstrassen“ wurde am 9. Juli 2022 eingereicht, Bericht und Antrag des Stadtrats an den Grossen Stadtrat erfolgten am 17. Januar 2023. Die Volksinitiative „Für eine attraktive Altstadt (Altstadtinitiative)“ wurde am 12. Mai 2023 eingereicht, Bericht und Antrag des Stadtrats an den Grossen Stadtrat erfolgten am 7. November 2023. Beide Initiative sind weiterhin im Grossen Stadtrat in Behandlung, obwohl ein Entscheid bereits fällig wäre nach Art. 77 Wahlgesetz.

Die Anerkennung und Einhaltung von Fristen bei Initiativen sind für eine funktionierende Demokratie unerlässlich. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Spielregeln unserer Demokratie ist hoch und zudem spricht auch die Planungs- und Rechtssicherheit für eine entsprechende Handhabung von Behandlungsfristen.

Die städtische Verwaltung scheint sich der gesetzlichen Aufgabenerfüllung aber eigenmächtig zu entledigen mit den folgenden Worten: «Ob diese aus dem Jahre 2004 stammende Bestimmung heute noch realistisch einzuhalten ist, darf in Frage gestellt werden»<sup>2</sup> Weiter sieht

---

<sup>1</sup> Antwort auf Frage Nr. 3 in: Waldvogel/Neukomm, Kleine Anfrage Matthias Frick, «Behandlungsfristen von Initiativen I» (Nr. 21/2022), 6. September 2022, (Internetversion), [https://www.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente\\_NiF/Kleine\\_Anfragen/2022\\_Antwort\\_des\\_Stadtrats/Antwort\\_KA\\_21\\_2022\\_M.\\_Frick\\_Behandlungsfristen.pdf](https://www.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente_NiF/Kleine_Anfragen/2022_Antwort_des_Stadtrats/Antwort_KA_21_2022_M._Frick_Behandlungsfristen.pdf), 14.12.2023.

<sup>2</sup> Keller/Neukomm, Kleine Anfrage Matthias Frick, «Behandlungsfristen von Initiativen II» (Nr. 15/2023), 2. Mai 2023, (Internetversion), <https://www.stadt->



die sich Stadt offensichtlich befugt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, was prioritär zu behandeln ist und welches Geschäft die Fristen überschreiten darf. Das Verhalten der Stadt schafft faktisch ein illegitimes Gewohnheitsrecht, das zu Willkür und Verzögerung führt. Die Normdichte von Art. 77 des Wahlgesetzes schafft keinen solchen Handlungsspielraum für die Verwaltung, wie die Stadt Schaffhausen diesen zu praktizieren pflegt. Falls die Stadt sich der besagten Regelung entledigen will, kann sie dies auf Basis von Art. 46 Gemeindegesetz (GG; SHR 120.100) versuchen.

Ich persönlich finde es bedenklich, wenn sich die grösste Gemeinde des Kantons mit fadenscheinigen Argumenten über kantonale Gesetze hinwegsetzt. Insbesondere, wenn der Kanton aufzeigt, dass die geltenden Fristen keineswegs praxisfern sind. Die Schaffhauser:innen haben ein Recht darauf, dass Ihre Anliegen von der Regierung innerhalb der gesetzlichen Fristen behandelt werden.

Ich unterbreite dem Regierungsrat deshalb folgende Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass sich die grösste Gemeinde des Kantons über die gesetzlichen Ordnungsfristen für die Behandlung von Volksinitiativen systematisch hinwegsetzt?
2. Findet der Regierungsrat die regelmässige Fristüberschreitung des Stadtrates und des Grossstadtrates demokratiepolitisch unbedenklich?
3. Was hält der Kanton von der stadträtlichen Argumentation, dass die Fristen von Art. 77 Wahlgesetz veraltet und unrealistisch seien, obwohl der Kanton die Fristen einzuhalten vermag?
4. Ist der Regierungsrat bereit, auf Basis von Art. 120ff. GG beim Stadtrat der Stadt Schaffhausen die Einhaltung der Ordnungsfristen zur Behandlung von Volksinitiativen anzumahnen?
5. Welche Möglichkeiten stehen den Initianten von Volksinitiativen und interessierten Stimmbürger:innen zur Verfügung, um sich gegen die systematische Verschleppung von Volksbegehren durch den Stadtrat und den Grossen Stadtrat von Schaffhausen zur Wehr zu setzen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Maurus Pfalzgraf